

Tarifvertragsparteien

Arbeitgeberverband Stahl e.V. Uerdinger Str. 56, 40474 Düsseldorf
Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Berlin-Brandenburg-Sachsen Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Für die dem Arbeitgeberverband Stahl e.V. angeschlossenen Betriebe, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe sowie der Montagestellen.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge:

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.04.1991 in der Fassung vom 25.10.2004
Lohnrahmentarifvertrag	gültig ab 01.04.1991
Lohnabkommen	gültig ab 01.01.2026
Gehaltsrahmentarifvertrag	gültig ab 01.04.1991
Gehaltsabkommen	gültig ab 01.01.2026
Ausbildungsvergütungs-Abkommen	gültig ab 01.01.2026
Tarifvertrag über Sonderzahlungen	gültig ab 12.03.1997 in der Fassung vom 25.10.2004
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.2001 in der Fassung vom 11.03.2013

Lohngruppen

Lohngruppe 1	Arbeiten, die nach <u>kurzer Anweisung</u> ausgeführt werden können.
Lohngruppe 2	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es nach <u>Anweisung von mehr als einer Woche</u> erworben wird.
Lohngruppe 3	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es entweder durch ein <u>Anlernen von mehr als einem Monat</u> oder nach <u>Anweisung von mehr als einer Woche</u> und <u>zusätzlicher Erfahrung von mindestens einem Monat</u> erworben wird.
Lohngruppe 4	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es entweder durch ein <u>Anlernen von mehr als sechs Monaten</u> oder durch ein <u>Anlernen von mehr als einem Monat</u> und <u>zusätzlicher Erfahrung von mindestens sechs Monaten</u> erworben wird.
Lohngruppe 5	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es entweder durch eine <u>systematische Ausbildung von zwei Jahren</u> oder durch ein <u>Anlernen von mehr als sechs Monaten</u> und <u>zusätzlicher mehrjähriger Erfahrung</u> erworben wird.

Lohngruppe 6	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es entweder durch eine <u>abgeschlossene Facharbeiterausbildung</u> oder durch eine systematische Ausbildung und <u>langjährige Erfahrung</u> erworben wird oder <u>hüttenmännische Arbeiten</u> , die zu ihrer Ausführung <u>systematische Ausbildung</u> , <u>mehrjährige Erfahrung</u> und <u>gewisse Selbstständigkeit</u> in einem abgegrenzten Arbeitsbereich erfordern.
Lohngruppe 7	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es durch eine <u>abgeschlossene Facharbeiterausbildung</u> und <u>mehrjährige Erfahrung</u> erworben wird, oder <u>hüttenmännische Arbeiten</u> , die zu ihrer Ausführung <u>systematische Ausbildung</u> , <u>langjährige Erfahrung</u> und <u>Selbstständigkeit</u> in einem Arbeitsbereich erfordern.
Lohngruppe 8	Arbeiten, die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es durch eine <u>abgeschlossene Facharbeiterausbildung</u> und <u>langjährige Erfahrung</u> erworben wird und <u>zusätzlich Selbstständigkeit</u> verlangen, oder <u>hüttenmännische Arbeiten</u> , die zu ihrer Ausführung <u>systematische Ausbildung</u> , <u>langjährige Erfahrung</u> , <u>weitgehende Selbstständigkeit</u> und <u>Dispositionsvermögen</u> erfordern.
Lohngruppe 9	Arbeiten <u>höchstwertiger Art</u> , die zu ihrer Ausführung ein Können verlangen, wie es durch eine <u>abgeschlossene Facharbeiterausbildung</u> und eine <u>mindestens zehnjährige Erfahrung</u> oder eine <u>langjährige Erfahrung</u> mit <u>zusätzlicher Sonderausbildung</u> erworben wird und <u>weitgehende Verantwortung</u> und <u>weitgehende Selbstständigkeit</u> erfordern.

Gehaltsgruppen

Kaufmännische Angestellte	
Gehaltsgruppe K 1	Angestellte, die <u>überwiegend schematische</u> Arbeiten ausführen, für die eine gewisse Fertigkeit, aber <u>keine Berufsvorbildung</u> erforderlich ist.
Gehaltsgruppe K 2	Angestellte, welche Tätigkeiten nach <u>eingehender Anweisung</u> verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine <u>Ausbildung als Anlernling</u> in einem einschlägigen und anerkannten Anlernberuf vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe K 3	Angestellte, welche Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine <u>Lehre als Industriekaufmann</u> vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe K 4	Angestellte, die ein Tätigkeitsgebiet oder Vorgänge nach allgemeinen Anweisungen bearbeiten, wozu Kenntnisse und Berufserfahrungen erforderlich sind, wie sie im allgemeinen durch eine <u>Lehre als Industriekaufmann mit nachfolgender mehrjähriger einschlägiger Tätigkeit</u> vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Berufserfahrungen können auch durch eine andere Ausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe K 5	Angestellte, die ein <u>schwierigeres Tätigkeitsgebiet</u> nach allgemeinen Richtlinien selbstständig bearbeiten, wozu <u>gründliche Fachkenntnisse</u> und <u>umfangreiche einschlägige Erfahrungen</u> sowie <u>Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten</u> erforderlich sind.
Gehaltsgruppe K 6	Angestellte, die einen <u>schwierigen Aufgabenbereich selbstständig</u> und <u>verantwortlich</u> bearbeiten, wozu <u>vielseitige Fachkenntnisse</u> - auch Fachkenntnisse in angrenzenden Arbeitsbereichen - und <u>langjährige Berufserfahrungen</u> erforderlich sind; ebenso Angestellte, die als <u>Spezialisten</u> ein gleichwertiges Tätigkeitsgebiet verantwortlich bearbeiten.

Technische Angestellte	
Gehaltsgruppe T 1	Angestellte, die <u>überwiegend schematische</u> Arbeiten ausführen, für die eine gewisse Fertigkeit, aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist.
Gehaltsgruppe T 2	Angestellte, welche einfache Tätigkeiten nach <u>eingehender Anweisung</u> verrichten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie im allgemeinen durch eine <u>Ausbildung in einem einschlägigen und anerkannten Anlernberuf</u> vermittelt werden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe T 3	Angestellte, welche Tätigkeiten nach <u>eingehender Anweisung</u> verrichten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie im allgemeinen durch eine <u>anerkannte Lehrausbildung zu einem technischen Angestelltenberuf</u> vermittelt werden. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe T 4	Angestellte, welche <u>umgrenzte Aufgaben nach Anweisungen</u> erledigen, wozu <u>gründliche Fachkenntnisse</u> und Berufskönnen erforderlich sind.
Gehaltsgruppe T 5	Angestellte, die <u>schwierige Aufgaben</u> nach allgemeinen Richtlinien <u>selbstständig</u> bearbeiten, wozu <u>umfangreiche Fachkenntnisse</u> und <u>Erfahrungen</u> sowie <u>Übersicht über die Zusammenhänge in diesem Bereich</u> erforderlich sind.
Gehaltsgruppe T 6	Angestellte, die ein <u>schwieriges Aufgabengebiet</u> <u>selbstständig</u> und <u>verantwortlich</u> bearbeiten, wozu <u>vielseitige Fachkenntnisse</u> - auch Kenntnisse in angrenzenden Arbeitsgebieten - und <u>langjährige Berufserfahrung</u> erforderlich sind; ebenso Angestellte, die als <u>Spezialisten</u> ein gleichwertiges Tätigkeitsgebiet verantwortlich bearbeiten.
Meister	
Gehaltsgruppe M 2	<u>Meister</u> in einem kleinen Betriebs- und Verantwortungsbereich mit einem Aufgabengebiet, für das eine berufliche Fachausbildung oder längere Berufserfahrung erforderlich ist. In der Regel sind sie einem Meister einer höheren Gruppe unterstellt.
Gehaltsgruppe M 3	<u>Alleinmeister</u> in einem kleineren Unternehmen und <u>Meister</u> in einem größeren <u>Betriebsbereich</u> mit einem Aufgabengebiet, für das eine berufliche Fachausbildung oder <u>Spezialkenntnisse</u> und eine <u>gründliche Berufserfahrung</u> erforderlich sind.
Gehaltsgruppe M 4	<u>Meister</u> mit einem <u>schwierigen und verantwortungsvollen</u> Aufgaben- und Aufsichtsbereich; ihre Tätigkeit erfordert <u>große Umsicht</u> bei <u>häufig wechselnden Aufgaben</u> sowie <u>organisatorische Fähigkeiten</u> und setzt in <u>langjähriger Meistertätigkeit</u> erworbene Erfahrungen voraus. Ihnen sind häufig Meister anderer Gruppen unterstellt.

Stundenlöhne gemäß Lohnabkommen in €

	01.01.2026
Lohngruppe 1	14,69
Lohngruppe 2	15,20
Lohngruppe 3	15,65
Lohngruppe 4	16,40
Lohngruppe 5	17,12
Lohngruppe 6	18,00
Lohngruppe 7	18,94
Lohngruppe 8	20,33
Lohngruppe 9	22,11

Monatsgehälter gemäß Gehaltsabkommen in €

	01.01.2026
Kaufmännische und Technische Angestellte	
Gehaltsgruppe K1/T1	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	1.992,00
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.139,00
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.295,00
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.435,70
Gehaltsgruppe K2/T2	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.243,95
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.415,60
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.579,91
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.747,87
Gehaltsgruppe K3/T3	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.493,18
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.679,40
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.867,47
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.057,39
Gehaltsgruppe K4/T4	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.194,34
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.428,94
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.673,61
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.914,63
Gehaltsgruppe K5/T5	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.040,62
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.346,39
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.645,89
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.946,23
Gehaltsgruppe K6/T6	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.108,69
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.493,93
nach dem 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.875,53
Meister	
Gehaltsgruppe M 2	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.950,18
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.141,02
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.332,72
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.525,33

Gehaltsgruppe M 3	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.525,33
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.730,72
im 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.928,89
nach dem 3. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.133,32
Gehaltsgruppe M 4	
im 1. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.133,32
im 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.454,72
nach dem 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	5.786,13

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.01.2026
1. Ausbildungsjahr	1.176,00
2. Ausbildungsjahr	1.231,00
3. Ausbildungsjahr	1.314,00
4. Ausbildungsjahr	1.420,00

Wöchentliche Regelarbeitszeit

35,0 h/Woche \triangleq 151,7 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Sonderzahlung (Urlaubsgeld/ Jahresabschlussvergütung/Weihnachtsgeld)

mindestens 110% des Monatseinkommens

Vermögenswirksame Leistungen

26,59 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit	
ersten beiden täglichen Stunden	25%
ab der dritten täglichen Stunde	50%
Sonntagsarbeit	70%
Gesetzliche Feiertage	100%
Nacharbeit (22 – 6 Uhr)	50%